

Rechts- und Justizkommission

Sekretariat
 Bahnhofstrasse 9
 Postfach 1291
 6431 Schwyz
 Telefon 041 819 26 03
 Telefax 041 819 26 19



Schwyz, 12. November 2015

Erwahrung der Wahl zweier Ständeräte des Kantons Schwyz

Bericht und Antrag der Rechts- und Justizkommission

1 Ständeratswahl vom 18. Oktober 2015

1.1 Gemäss Beschluss des Regierungsrates Nr. 128 vom 10. Februar 2015 fand am 18. Oktober 2015 gleichzeitig mit den Nationalratswahlen auch die Wahl der Schwyzer Mitglieder des Ständerates statt. Es wurden folgende Wahlvorschläge eingereicht:

Liste	Listennamen	Kandidaten
A	Überparteiliches Komitee für mehr Schwyz in Bern	Nathalie Henseler, 1975
B	SVP	Ständerat Alex Kuprecht, 1957 Ständerat Peter Föhn, 1952
C	CVP Kanton Schwyz, Christlichdemokratische Volkspartei	Kantonsrat Bruno Beeler, 1962 Gemeinderat Marco Casanova, 1967
D	JungsozialistInnen (JUSO)	Thomas Büeler, 1993 Elias Studer, 1995
E	Freie Auswahl	Albert Knobel, 1950

Das Ergebnis der Ständeratswahlen vom 18. Oktober 2015 lautete wie folgt (Detailergebnisse vgl. Amtsblatt Nr. 43 vom 23. Oktober 2015, S. 2372 ff.):

Alex Kuprecht, Pfäffikon	30 920 Stimmen
Peter Föhn, Muotathal	29 629 Stimmen
Bruno Beeler, Goldau	14 932 Stimmen
Marco Casanova, Wollerau	11 700 Stimmen
Nathalie Henseler, Rickenbach	7 781 Stimmen
Thomas Büeler, Lachen	3 234 Stimmen
Elias Studer, Oberarth	3 156 Stimmen
Albert Knobel, Altendorf	2 336 Stimmen
Vereinzelte	454 Stimmen

Ständerat Alex Kuprecht und Ständerat Peter Föhn übertrafen das absolute Mehr von 26 036 Stimmen. Beide sind damit für eine vierjährige Amtsdauer als Mitglieder des Ständerates wieder gewählt.

1.2 Gegen das Ergebnis der Ständeratswahl vom 18. Oktober 2015 sind gemäss Bestätigung der Staatskanzlei vom 6. November 2015 keine Beschwerden eingereicht worden.

2 Erwahrung

2.1 Gemäss Anhang der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110, GO-KR) prüft die Rechts- und Justizkommission die vom Kantonsrat zu validierenden Wahlen. Sie hat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu erstatten (§ 53 Abs. 2 des Wahl und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970, SRSZ 120.100, WAG).

2.2 Dem Ergebnis einer Wahl ist die Anerkennung zu versagen, wenn es den Willen der Urnengänger nicht zuverlässig und unverfälscht wiedergibt (§ 54 Abs. 1 WAG).

2.3 Bei der Ständeratswahl vom 18. Oktober 2015 haben sich keine Probleme ergeben. Es sind weder bei der Vorbereitung, noch bei der Durchführung, noch bei der Ergebnisermittlung Unregelmässigkeiten aufgetreten, welche zu einer Verfälschung des Willens der Wählerinnen und Wähler geführt haben könnten. Die Ergebnisse können daher erwahrt werden.

Beschluss der Rechts- und Justizkommission

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Ergebnisse der Ständeratswahlen vom 18. Oktober 2015 zu erwahren.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Büro des Ständerates und der Bundeskanzlei vom Ergebnis der Wahl Kenntnis zu geben.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Ständeräte Peter Föhn und Alex Kuprecht; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Staatskanzlei.

Im Namen der Rechts- und Justizkommission:

Dr. Roger Brändli, Präsident